



XAMIT-STUDIE

WEBSTATISTIKEN IM TEST

– Welcher Dienst ist in Deutschland legal? –

APRIL 2010

4. Update (13.07.2010)

Impressum

Herausgeber und Vertrieb
XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH
Monschauer Straße 12
40549 Düsseldorf
www.xamit.de

© XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH 2010

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotodruck oder in einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers übersetzt, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Rechtliche Hinweise

Alle innerhalb der XAMIT-Studien genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	DER BESCHLUSS DES DÜSSELDORFER KREISES	3
2.1	Informationspflichten von Webseitenbetreibern	3
2.2	Technische und organisatorische Anforderungen.....	3
2.3	Vertragliche Anforderungen	4
3	WIE MAN EINEN DATENSCHUTZKONFORMEN STATISTIK-DIENSTLEISTER ERKENNT	6
3.1	Technik	6
3.2	Konformität der AGB mit § 11 BDSG.....	7
3.3	Hinweispflichten in AGB, Verträgen oder Lizenzvereinbarungen.....	9
4	WELCHE STATISTIKDIENSTLEISER WIR BEWERTEN	10
5	WELCHE ANBIETER SIND DATENSCHUTZKONFORM?	12
6	FAZIT	23
7	ANHANG: NEUE VORSCHRIFTEN FÜR VERTRÄGE – BÜRGELD MÖGLICH	25
7.1	Welche Verträge sind betroffen?	25
7.2	Was ist zu beachten?	25
8	WEITERE STUDIEN VON XAMIT ZUM THEMA DATENSCHUTZ	27
9	BEITRÄGE VON XAMIT IN FACHMEDIEN	28

1 Einleitung

Eine Reichweitenmessung im Internet – auch Webstatistik genannt – ist ein seit Jahren etabliertes und unverzichtbares Controllinginstrument für Medien und Werbetreibende im Internet. Wer eine Webpräsenz betreibt, investiert (viel) Zeit und Geld. Eine Erfolgskontrolle von Webseiten ist für einen wirtschaftlichen Betrieb folglich unverzichtbar. Außerdem bestimmt der Erfolg einer Webpräsenz den Wert der Werbeplätze auf deren Seiten.

Webstatistiken machen das Verhalten von Webseiten-Besuchern transparent. Sie beantworten u. a. folgende Fragen:

- Über welche Wege betreten Besucher die Webpräsenz?
- Wie viele Besucher hat die Webpräsenz?
- Was unternehmen Besucher auf der Webpräsenz?

Da aussagekräftige Auswertungen von Webseiten ein besonderes Fachwissen voraussetzen, nutzen Betreiber hierfür in aller Regel externe Webstatistik-Dienstleister – im Folgenden Dienstleister genannt. Ein Dienstleister erhebt die entsprechenden Daten meistens selbst und generiert hieraus regelmäßige statistische Auswertungen für den Betreiber.

Grundlage für jede Webstatistik sind die Nutzungsprofile der Besucher. Diese bestehen im einfachsten Fall aus IP-Nummer, der Cookie-ID und den aufgerufenen Webseiten. An der IP-Nummer entzündete sich in den vergangenen Jahren eine Debatte, ob Webstatistiken nach deutschem Recht zulässig sind. In der Folge wuchs die Verunsicherung von Webseitenbetreibern, ob und wie eine datenschutzkonforme Webstatistik erstellt werden kann und soll.

Im Januar 2009 erreichte die Debatte mit einer Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) ihren ersten Höhepunkt. Das ULD stuft die *Nutzung* von Google Analytics, das in Deutschland auf einen Marktanteil von 79% kommt (siehe Kapitel 4), durch Webseitenbetreiber als nicht mit dem deutschen Datenschutzrecht vereinbar ein.¹ Zu den Gründen zählen u. a.

- die Datenübermittlung in die USA,
- die ewige Datenspeicherung ohne Löschmöglichkeit und
- die Möglichkeit, durch Datenverknüpfung ein Nutzerprofil von Besuchern zu erstellen.

Webseitenbetreiber, die Google Analytics nutzen, begehen damit eine Ordnungswidrigkeit. Eine Einschätzung, die der Düsseldorfer

Die Nutzung von Google Analytics ist eine Ordnungswidrigkeit

¹ Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (2009): Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Google Analytics. URL: https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/20090123_GA_stellungnahme.pdf. Letzter Zugriff: 2010-04-06.

Kreis, ein Koordinierungsgremium aller deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich, mit allgemeinen Kriterien für Webstatistiken untermauerte.² Der Bundesdatenschutzbeauftragte forderte jüngst zahlreiche Krankenkassen auf, Google Analytics nicht einzusetzen.³

Für diese Ordnungswidrigkeiten drohen Bußgelder von zusammen bis zu 100.000 Euro

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Nutzung von Webstatistikdiensten und insbesondere von Google Analytics, in den letzten Jahren zugenommen hat.⁴ Wer eine nicht datenschutzkonforme Webstatistik erstellt, riskiert damit ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Für Mängel in vertraglichen Regelungen mit einem Statistik-Dienstleister können noch einmal bis zu 50.000 Euro hinzukommen.

Wenn schon eine Nutzung des Marktführers Google Analytics illegal ist, welche anderen Statistikdienste sind dann noch legal nutzbar? Die folgende Bewertung der in Deutschland am häufigsten eingesetzten Dienstleister für Webstatistiken gibt Orientierung.

Update

Als Folge der Veröffentlichung unserer Studie „Webstatistiken im Test“ haben einige Anbieter ihre Dienste überarbeitet. Aufgrund dieser positiven Entwicklung haben wir uns zu vier Updates der Studie entschlossen. Außerdem haben wir weitere Dienste in die Untersuchung mit aufgenommen. Webseiten-Betreiber erhalten so eine erweiterte Orientierung.

Hinweis zur Neutralität

Xamit erstellt diese Studie in eigener Verantwortung. Sie ist weder beauftragt noch unterhält Xamit Geschäftsbeziehungen zu den getesteten Anbietern.

² Düsseldorf Kreis (2009): Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten. URL: <http://www.datenschutz-mv.de/dschutz/beschlue/Analyse.pdf>. Letzter Zugriff: 2010-03-08.

³ Heise Online (2009): Bundesdatenschutzbeauftragter kritisiert Usertracking bei Krankenkassen. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesdatenschutzbeauftragter-kritisiert-Usertracking-bei-Krankenkassen-864903.html>. Letzter Zugriff: 2009-11-23.

⁴ XAMIT (2009): XAMIT Datenschutzbarometer 2009 – (kein) Datenschutz in Deutschland. S. 15f. URL: <http://www.XAMIT-leistungen.de/studienundtests/index.php>

2 Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises

Der Düsseldorfer Kreis koordiniert die Arbeit der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich, d.h. die für Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden. Auf seiner Sitzung am 26./27. November 2009 in Stralsund hat er einen Beschluss zur „Datenschutzkonformen Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten“ gefällt.⁵ Dieser Beschluss dient von nun an allen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz als Handlungsgrundlage.

Für Webseitenbetreiber schafft er etwas mehr Rechtssicherheit, da er klare Kriterien benennt, wie eine rechtskonforme Reichweitenmessung ausgestaltet sein sollte.

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises benennt Kriterien für eine rechtskonforme Reichweitenmessung

Die Kriterien des Düsseldorfer Kreises nennen

- Informationspflichten der Betreiber (Kapitel 2.1),
- technische und organisatorische Anforderungen an Statistikdienstleister (Kapitel 2.2) und
- Anforderungen an den Vertrag zwischen Betreiber und Statistikdienstleister (Kapitel 2.3).

2.1 Informationspflichten von Webseitenbetreibern

Auf die Möglichkeit zum Widerspruch und zur Erstellung von pseudonymen Nutzungsprofilen, die die Grundlage für Webstatistiken bilden, muss in deutlicher Form hingewiesen werden. Betreiber sollten deshalb auf die Erstellung von Webstatistiken unter Nennung der hinzugezogenen Dienstleister hinweisen.

2.2 Technische und organisatorische Anforderungen

Widerspruchsmöglichkeit: Jedem Besucher muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erstellung eines Nutzungsprofils von ihm abzulehnen. Die Nutzung der Webpräsenz muss also auch ohne Profilbildung möglich sein. Die einzige am Markt erhältliche Lösung mit Widerspruchsmöglichkeit sieht vor, dass der Besucher seinen Widerspruch beim Statistik-Dienstleister anmeldet. Er erhält einen Cookie (im Folgenden „Widerspruchs-Cookie“ genannt). Immer wenn dieser Cookie gesendet wird, verwertet der Dienstleister die Daten nicht für das Nutzungsprofil.⁶ Eine Einrichtung, die – vergleichbar mit der Robinson Liste – für alle Webstatistikanbieter die Widersprüche sammelt, existiert nicht. D.h. wer eine selbstentwickelte Statistiklösung

Der Webseitenbesucher muss die Erstellung eines Nutzungsprofils ablehnen können

⁵ Düsseldorfer Kreis (2009): Datenschutzkonforme Ausgestaltung von Analyseverfahren zur Reichweitenmessung bei Internet-Angeboten. URL: <http://www.lfd.mv.de/dschutz/beschlue/Analyse.pdf>. Letzter Zugriff: 2010-03-25.

⁶ Da der Widerspruch mit dem Cookie verknüpft ist, muss der Browser so eingestellt sein, dass Cookies akzeptiert werden. Wird der Cookie aus Versehen gelöscht, dann findet die Profilbildung wieder statt.

einsetzt, muss die Möglichkeit eines Widerspruchs durch den Besucher auch selber programmieren.

Nutzungsprofile müssen gelöscht werden

Datenlöschung: Auf Verlangen des Besuchers und sobald die Nutzungsprofile für die Nutzungsanalyse nicht mehr benötigt werden, müssen die Nutzungsprofile gelöscht werden.

IP-Nummern dürfen nur mit Einwilligung in voller Länge für eine Analyse verwendet werden

IP-Nummer verkürzen: Vollständige IP-Nummern dürfen zusammen mit den Nutzungsprofilen nur dann analysiert und z.B. für eine Geolokalisierung⁷ verwendet werden, wenn der Besucher vor Anzeige der Webseite explizit dazu seine Zustimmung gegeben hat. Technisch bedeutet das, ehe ein Besucher eine Webpräsenz betritt, muss ihm eine Webseite mit der Einwilligungsfrage gezeigt werden. Erst nach Beantwortung der Frage wird die eigentliche Webseite angezeigt. Das Surferleben würde dadurch jedoch massiv beeinträchtigt. Deshalb sollten IP-Nummern nur verkürzt gespeichert und verarbeitet werden. Durch die Verkürzung verlieren die IP-Nummern ihren Status als personenbezogenes Datum. Sie sind nun anonymisiert. Die Geolokalisierung wird dadurch übrigens nur unwesentlich beeinträchtigt.⁸

Nutzungsprofile dürfen Personen nicht zugeordnet werden

Zusammenführungsverbot: Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Zuordnung von Nutzungsprofilen zu Personen zu verhindern. Wer als Webseitenbetreiber keine personenbezogene Anmeldung hat oder keine vollständigen IP-Nummern speichert, hat insofern keine datenschutzrechtlichen Probleme.

2.3 Vertragliche Anforderungen

Wenn personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden

Die Erstellung von Webstatistiken durch einen Dienstleister stellt rechtlich eine „Auftragsdatenverarbeitung“ dar. Seit 1. September 2009 gelten durch die zweite Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erweiterte Anforderungen im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG). Anders als im BGB, wo bis auf wenige Ausnahmen auch alle mündlich geschlossenen Verträge wirksam sind, schreibt hier das BDSG eine schriftliche Fixierung von Verträgen vor, sobald personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden.

Es müssen 10 inhaltliche Vorgaben für Verträge in der Auftragsdatenverarbeitung erfüllt werden

Außerdem hat der Gesetzgeber zehn inhaltliche Vorgaben für Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung erlassen: sie reichen von der Beschreibung der Datenverarbeitung über die Ausübung von Kontrollrechten des Auftraggebers bis hin zu IT-Sicherheitsmaßnahmen beim Auftragnehmer. Unsere Checkliste im Anhang listet die wesentlichen Kriterien auf.

⁷ Mit Geolokalisation wird hier die Zuordnung einer geographischen Position zu einer IP-Adresse bezeichnet. So kann man z.B. erkennen, ob der Webseitenbesucher aus dem In- oder Ausland bzw. mit einem dem In- oder Ausland zugeordneten Computer auf die Seite zugreift. Auch die Zuordnung zu einem Bundesland ist bspw. möglich.

⁸ Kühn, Ulrich (2009): Geolokalisierung mit anonymisierten IP-Adressen. In: Datenschutz und Datensicherheit (DuD). Nr. 12/2009. S. 747-751.

Weiter schreibt das BDSG in § 11 die Überprüfung des Dienstleisters durch den Betreiber vor Erteilung des Auftrags vor. Der Dienstleister muss eine rechtlich einwandfreie Datenverarbeitung gewährleisten können. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und periodisch zu wiederholen. Aufsichtsbehörden können die Prüfungsdokumentation auf Verlangen einsehen. Wie eine solche Prüfung durchgeführt wird, kann jeder selber entscheiden.

3 Wie man einen datenschutzkonformen Statistik-Dienstleister erkennt

Die Kriterien des Düsseldorfer Kreises geben unseren Bewertungsmaßstab vor.

Webstatistiken zu erstellen ist ein Massengeschäft, d.h. individuelle Verhandlungen finden nur in Ausnahmefällen statt. Aus diesem Grund sind Betreiber bei der Auswahl ihres Dienstleisters darauf angewiesen, dass dieser in seinem Angebot von vornherein eine gesetzeskonforme Leistung bereitstellt.

Die folgenden Kapitel stellen unsere Bewertungskriterien im Einzelnen vor. Um eine datenschutzkonforme Dienstleistung anzubieten, müssen alle nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sein.

3.1 Technik

Die Technik – insbesondere die eingesetzte Software – bestimmt, ob das Recht auf **Widerspruch** auch ausgeübt werden kann. Nur eine Technik, die Besucher selektiv von der Profilerstellung ausnehmen kann, erlaubt einem Webseitenbesucher, Widerspruch einzulegen.

Eine rückwirkende **Löschung** einzelner Nutzungsprofile auf Verlangen lässt sich technisch kaum umsetzen. Ein legales Nutzungsprofil – also eines mit verkürzter IP-Nummer – enthält als Identifikationsmerkmal nur eine eindeutige Identifikationsnummer in einem Cookie, die sogenannte „Cookie-ID“. Um die Profile eines Nutzers zu löschen, wird seine Cookie-ID benötigt, damit seine Daten gefunden werden können. Bei Session-Cookies, d.h. Cookies die nur für einen Webseitenbesuch gültig sind, oder bei einer entsprechenden Browsereinstellung, die Cookies beim Beenden des Browser automatisch löscht, müsste der Besucher bei seinem Löschwunsch die Identifikationsnummern aller Cookies mitliefern. Das ist praktisch nicht möglich. Aus diesem Grund sollten Nutzungsprofile nach Erstellung der Statistik, d.h. nach Nutzungsende, automatisch gelöscht werden. Dann entfielen die Pflicht, eine Löschmöglichkeit für einzelne Besucher zur Verfügung zu stellen.

Weil eine rückwirkende Löschung praktisch nicht umsetzbar ist, berücksichtigen wir dieses Kriterium bei der Beurteilung nicht.

Eine Profilbildung mit vollständiger IP-Nummer ist nur mit expliziter Zustimmung des Besuchers erlaubt (siehe Kapitel 2). Weil eine solche Zustimmung – wie in Kapitel 2.2 beschrieben – das Surferlebnis stark beeinträchtigt, bietet sich an, die IP-Nummer zu verkürzen. Dadurch entfällt die Erteilung der Erlaubnis durch den Besucher, denn die **verkürzte IP-Nummer** ist nicht länger ein personenbezogenes Datum.

Nutzungsprofile sollten nach Erstellung der Statistik automatisch gelöscht werden

Eine verkürzte IP-Nummer ist kein personenbezogenes Datum mehr

Ein häufiges Missverständnis ist die Annahme, dass IP-Nummern, die zwar verkürzt gespeichert werden, trotzdem in vollständiger Form für Analysen, wie eine Geolokalisation genutzt werden dürfen. Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises ist hier eindeutig. Auf Seite 2 des Beschlusses heißt es: „Die Analyse des Nutzungsverhaltens unter Verwendung vollständiger IP-Adressen (einschließlich einer Geolokalisierung) ist aufgrund der Personenbeziehbarkeit dieser Daten daher nur mit bewusster, eindeutiger Einwilligung zulässig.“ Also bereits eine Analyse – auch ohne Speicherung – bedarf einer Verkürzung der IP-Nummer.

Die bloße Verwendung einer vollständigen IP-Nummer ist ohne vorherige Einwilligung nicht zulässig

Gehört eine Geolokalisation zum Leistungsspektrum des Dienstleisters, dann sollte diese mit verkürzten IP-Nummern arbeiten. Ohne eine **Geolokalisation mit verkürzter IP-Nummer** wird das Profilbildungsverbot unterlaufen. Hier wäre dann wieder eine explizite Erlaubnis notwendig.

Auch eine Geolokalisation darf nur mit verkürzter IP-Nummer erfolgen

Fehlt eine Information über die Verwendung der IP-Adressen, nehmen wir an, dass sie unverkürzt verwendet werden. Denn eine Verkürzung muss technisch explizit umgesetzt werden. Sie ist heute (noch) kein Standard.

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen beim Dienstleister soll eine Zuordnung von Nutzungsprofilen zu Personen verhindert werden. Dienstleister, die keine weiteren **personalisierten Dienste**, wie z.B. E-Mail, anbieten, können beruhigt sein. Denn diese Dienstleister verfügen i. d. R. nicht über weitere Daten von Personen, mit denen sie die Nutzungsprofile verknüpfen könnten. Das Zusammenführungsverbot gilt natürlich auch für den Betreiber.

3.2 Konformität der AGB⁹ mit § 11 BDSG

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises stuft die Statistikerstellung als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG ein. Einerseits stellt eine solche Einordnung für Betreiber eine deutliche Erleichterung dar, da z.B. die Vorschriften zur Datenübermittlung (§ 28 BDSG) entfallen. Im Gegenzug für dieses Privileg formuliert der Gesetzgeber jedoch einige Anforderungen an den Vertrag zwischen Betreiber und Dienstleister. Im Massengeschäft, wozu das Erstellen von Webstatistiken zählt, stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters den wesentlichen Inhalt von standardisierten Verträgen dar oder sind mit diesen identisch.

Im Massengeschäft dienen AGB als Vertragsgrundlage

Um die Vorgaben, die § 11 BDSG für Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung festlegt, einzuhalten, müssen die AGB die im Gesetz genannten Regelungen enthalten. Andernfalls steht der Betreiber in der Pflicht, einen Individualvertrag mit dem Dienstleister abzuschließen oder auf eine Änderung der AGB zu dringen. Beides dürfte gerade

⁹ Manche Firmen verwenden neben ihren Standardverträgen zusätzlich AGB, für viele Firmen ist das gesamte Vertragswerk in den AGB enthalten. Wenn wir im Folgenden von AGB sprechen, meinen wir hiermit die gesamten standardisierten Verträge.

Betreiber von kleineren Webseiten personell überfordern und den wirtschaftlichen Machtverhältnissen nicht entsprechen.

Eine ausführliche Checkliste mit den Regelungen, die in einem Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung enthalten sein sollten, um dem BDSG zu entsprechen, findet sich im Anhang (Kapitel 7.2).

Für die Statistikerstellung sollten zu folgenden Inhalten Regelungen in den AGB formuliert sein:

- Wessen **Eigentum** sind die Daten? Dem Eigentümer steht das (alleinige) Verfügungsrecht zu. Nur und ausschließlich wenn der Betreiber Eigentümer ist, sind die Eigentumsverhältnisse datenschutzkonform.
- Werden alle **Datenarten**, die verarbeitet werden, aufgeführt? Wichtig ist, dass die Liste vollständig ist.
- Sind die **Datensicherheitsmaßnahmen** beschrieben? Es sollten die wichtigsten Maßnahmen beschrieben sein, damit ein angemessenes Schutzniveau deutlich wird. Konkrete Vorgaben nennt das BDSG nicht.
- Sind die notwendigen **Mitwirkungspflichten** des Dienstleisters festgelegt, so dass er den Betreiber beim Erstellen des Verfahrensverzeichnis sowie bei Auskunftsansprüchen, Korrekturforderungen und Löschungswünschen durch den Besucher unterstützt?
- Ist geregelt, ob der Dienstleister **Unterauftragsverhältnisse**, zur Statistikerstellung eingehen darf? Wie diese Regel aussieht, hat das BDSG offen gelassen. Wichtig ist, dass eine Regelung besteht.
- Existiert die notwendige **Mitteilungspflicht** des Dienstleisters bei Sicherheitsvorfällen oder Vertragsverstößen z.B. durch dessen Mitarbeiter?
- Sind die **Weisungsbefugnisse** des Betreibers und des Dienstleisters geregelt, d.h. ist festgeschrieben, dass Daten nur auf Weisung verarbeitet werden dürfen? Sind Weisungsbefugnisse nicht klar geregelt, dann fehlt die Datenschutzkonformität.
- Existiert bei Vertragsende die notwendige, alle verarbeiteten Daten umfassende **Rückgabe- und Löschpflicht** für den Dienstleister?
- Existiert ein Verbot der **Datenweitergabe** an Dritte? Daten dürfen bei einer Auftragsdatenverarbeitung nur auf Weisung des Auftraggebers an Dritte übermittelt werden. Deshalb sollte dem Auftragnehmer eine eigenmächtige Weitergabe untersagt werden.
- Findet die Datenverarbeitung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (**EWR**) statt? Andernfalls sind u. U. zusätzliche Verträge abzuschließen.

3.3 Hinweispflichten in AGB, Verträgen oder Lizenzvereinbarungen

Die datenschutzrechtlichen Informationspflichten treffen den Betreiber. Nur er kann auf seinen Webseiten auf die Statistikerstellung hinweisen. Ein solcher Hinweis sollte auch eine Beschreibung enthalten, welche Daten gesammelt werden und wie der Dienst funktioniert. Da der Dienstleister den Umfang der Datensammlung festlegt, ist ein Betreiber bei seinen rechtlich relevanten Formulierungen auf die Unterstützung durch den Dienstleister angewiesen. Aus diesem Grund berücksichtigen wir, ob ein Dienstleister den Betreiber bei der Umsetzung der Informationspflichten unterstützt.

Webseitenbetreiber haben die gesetzliche Pflicht, ihre Besucher auf die Statistikerstellung hinzuweisen

Die Standardverträge oder die AGB ebenso wie etwaige Lizenzbedingungen sind die geeigneten Mittel, um den Webseitenbetreiber auf seine Hinweispflichten aufmerksam zu machen und ihm geeignete Formulierungen an die Hand zu geben. Zwei Hinweise müssen gegeben werden:

- Die **Hinweispflicht auf Nutzung** muss die Besucher darüber informieren, dass eine Profilbildung zur Nutzungsanalyse dieser Webseite erfolgt.
- Mit der **Hinweispflicht auf die Widerspruchsmöglichkeit** kommt ein Betreiber seiner Pflicht aus § 15 Abs. 3 Telemediengesetz nach, nicht nur eine Widerspruchsmöglichkeit anzubieten, sondern auf diese auch explizit hinzuweisen.

4 Welche Statistikdienstleister wir bewerten

Die populärsten Statistik-Dienstleister in Deutschland wurden getestet

Eine Webstatistik lässt sich einmal in Eigenregie oder als eingekaufte Dienstleistung umsetzen. Für die Eigenregie erfreut sich die Statistiksoftware „Piwik“, ein Nachfolger von „phpmyVisites“, großer Beliebtheit. Von Hause aus erfüllt Piwik nicht die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises. Zusätzliche Anpassungen sind notwendig. Wer diesen Aufwand scheut, kann sich bei den verschiedenen Anbietern von Webstatistiken „umsehen“. Anfang März 2010 haben wir die in Deutschland populärsten Anbieter getestet, ob sie eine rechtskonforme Webstatistik anbieten.

Im Rahmen des XAMIT Datenschutzbarometers 2009¹⁰ hatten wir Untersuchungen zur Nutzung von Webstatistiken durchgeführt. Folgende Marktanteile ergaben sich:

Tabelle 1: Marktanteile von Webstatistiken-Dienstleistern 2009

Anbieter	Marktanteil Xamit	Marktanteil Web-Analytics-Tools ¹¹	Art
Google Analytics	78,7%	78,2%	Dienstleister
eTracker	9,8%	7,0%	Dienstleister
IVW	4,3%	1,8%	Dienstleister
Piwik	1,7%	1,4%	Eigenregie
phpmyVisites	0,9%	0,7%	Eigenregie
WiredMinds	0,8%	0,4%	Dienstleister
Statcounter.com	0,6%	1,4%	Dienstleister
Stats4Free.de	0,5%	-/-	Dienstleister

Grundlage der angegebenen Xamit-Werte ist eine maschinelle Quellcode-Analyse von 24.376 deutschen Webpräsenzen. Nicht berücksichtigt sind Dienste, deren gemessener Anteil bei unter 0,5 Prozent liegt. Die Auswahl berücksichtigt daher diejenigen Anbieter, die von den meisten Betreibern in Deutschland tatsächlich genutzt werden. Unter den analysierten Webpräsenzen sind sowohl bekannte Medien als auch die Autowerkstatt von nebenan. Es wurde nicht nach Nutzungsintensität der Seiten unterschieden.

Marktanteile hängen immer von der Auswahl der untersuchten Webpräsenzen ab, weshalb andere Untersuchungen zu abweichenden Ergebnissen kommen können. In Tabelle 1 geben wir zum Vergleich den Marktanteil an, den Web-Analytics-Tools ermittelt. Dieser Dienst konzentriert seine Analyse auf die 57.000 meistbesuchten Webprä-

¹⁰ XAMIT (2009): XAMIT Datenschutzbarometer 2009 – (kein) Datenschutz in Deutschland. URL: <http://www.XAMIT-leistungen.de/studienundtests/index.php>

¹¹ Anteile berechnet bezogen auf Domains mit Webstatistik-Dienstleister. Filterkriterium: Alle Domains in der Datenbank. Grafik: Web Analytics-Systeme aller erfasster de-Domains. URL: http://www.web-analytics-tools.com/de/wer_nutzt_was.php. Letzter Zugriff: 2010-05-07

senzen nach Alexa¹². Damit berücksichtigt die Analyse nicht die breite Masse an deutschen Webseiten. Repräsentative Untersuchungen über Marktanteile sind unmöglich, da weder ein Mensch noch eine Maschine alle deutschen Webpräsenzen kennt.

Wir nehmen die Dienste Econda und Webtrekk unabhängig ihres Marktanteils mit auf, da sie vom TÜV Saarland mit „geprüfter Datenschutz“ zertifiziert worden sind.¹³ Omniture mit der Software SiteCatalyst gilt bei vielen als Maßstab für die Funktionalität von Webstatistiktools, weshalb wir auch diesen Statistik-Dienstleister trotz seines geringen gemessenen Marktanteils in Deutschland mit aufnehmen. Ebenso kommen wir dem Wunsch vieler Leser nach und bewerten zusätzlich die Anbieter Nedstat, Webtrends und Woopra ungeachtet ihres geringen Marktanteils. Insgesamt decken die 11 untersuchten Statistikdienstleister mehr als 91,4% des Marktes ab.

Trotz geringen Marktanteils werden auch Econda, Nedstat, Omniture, Webtrekk, Webtrends und Woopra getestet

Piwik und phpmyVisites werden in Eigenregie eingesetzt, d.h. ob sie gesetzeskonform genutzt werden, liegt in der Hand eines jeden Anwenders. Deshalb wurden beide Programme in der folgenden Bewertung nicht berücksichtigt.

Piwik und phpmyVisites bleiben unberücksichtigt

Die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) misst ebenfalls die Reichweite von Online-Angeboten für Werbetreibende. Auch wenn diese Messung von den Betreibern nicht als Webstatistik betrachtet wird, ist sie technisch gesehen eine solche. Im Gegensatz zu den übrigen Dienstleistern vertritt die IVW ihre Leistung nicht frei am Markt, sondern knüpft diese an verschiedene Bedingungen und eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung. Wir betrachten die IVW deshalb nur am Rande und außer Konkurrenz.

Die IVW wird außer Konkurrenz betrachtet

¹² Alexa Internet, Inc. betreibt die Internetseite www.alexa.com, auf der die Traffic Rankings der weltweit meistbesuchten Webseiten abgebildet werden. Dieses Ranking basiert auf den Daten der Benutzer der Alexa Toolbar. URL: <http://www.alexa.com/>.

¹³ Zertifikat „Geprüfter Datenschutz“: URL: <http://www.econda.de/typo3temp/pics/f44363bf8a.jpg>. Letzter Zugriff: 2010-05-11

5 Welche Anbieter sind datenschutzkonform?

Prüfung der Technik und der AGB im Hinblick auf die Kriterien des Düsseldorfer Kreises

Die Nutzung von Google Analytics ist nicht mit dem deutschen Gesetz vereinbar

Mit den richtigen Optionen kann eTracker legal genutzt werden

Nachfolgend bewerten wir die technischen Möglichkeiten der am häufigsten genutzten Statistikdienstleister und prüfen, inwieweit ihre AGB oder Lizenzbedingungen den Kriterien des Düsseldorfer Kreises entsprechen.

Google Analytics kann in Deutschland – wie bereits durch das ULD festgestellt (siehe Kapitel 1) – nicht legal genutzt werden. Google hat kürzlich eine Erweiterung für die Browser Internet Explorer 7 und 8, Firefox 3.5 und 3.6 und für Chrome 4 und höher veröffentlicht.¹⁴ Diese Erweiterung unterbindet, dass das Script von Google Analytics, das die Besucherdaten sammelt, ausgeführt wird. Weil das Skript auch bei aktiver Erweiterung geladen wird, erfährt Google trotzdem, die IP-Nummer des Besuchers.¹⁵ Die Erweiterung „Noscript“ für den Firefox unterbindet hingegen bereits das Laden des Skripts. Google führt mit seiner Erweiterung eine weitere Technik – neben einem Widerspruchs-Cookie – ein, um den Widerspruch gegen die Datensammlung technisch umzusetzen. Während der Widerspruchs-Cookie auf einem Standardverfahren basiert, nämlich dem Cookie, das fast alle Browser unterstützen, stellt die Google-Erweiterung eine herstellerspezifische Lösung dar, die nur mit wenigen Browsern funktioniert. So bleiben bspw. die Nutzer von Safari und Opera außen vor. Weil die Wahrnehmung von Rechten nicht an den Einsatz von bestimmten Produkten gekoppelt werden darf, halten wir die Google-Erweiterung für unzureichend, um den Widerspruch gegen die Datensammlung technisch umzusetzen. Gleichzeitig führt Google eine Möglichkeit ein, die es Webseitenbetreibern erlaubt, die IP-Nummern ihrer Besucher zu anonymisieren.¹⁶ Google nähert sich den Vorgaben des Düsseldorfer Kreises an, ohne sie jedoch in Gänze zu erfüllen.

Eine legale Nutzung von **eTracker** ist möglich. Dazu müssen die Datenschutzoptionen durch den Webseitenbetreiber aktiviert werden. Dadurch wird z.B. die IP-Nummer nur verkürzt gespeichert. Weil insbesondere die AGB als Vertragsgrundlage den Anforderungen von § 11 BDSG jedoch nicht entsprechen, stellt eTracker nach eigenen Angaben seinen „Kunden in ihrem Account ein Dokument zur ‚Ver Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung‘ zur Verfügung“.¹⁷ Ein entsprechender Hinweis findet sich in den kürzlich aktualisierten AGB unter „6.2 Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG“.¹⁸ Die „Ver Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nach § 11 BDSG an eine Auftragsdatenverarbeitung. Eine legale Nutzung von eTracker ist möglich, sofern man die Daten-

¹⁴ URL: <http://tools.google.com/dlpage/gaoptout>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

¹⁵ Heise Online (2010): Ein bisschen Datenschutz für Google Analytics [Update]. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ein-bisschen-Datenschutz-fuer-Google-Analytics-Update-1007307.html>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

¹⁶ Heise Online (2010): Ein bisschen Datenschutz für Google Analytics [Update]. URL: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Ein-bisschen-Datenschutz-fuer-Google-Analytics-Update-1007307.html>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

¹⁷ Auskunft von eTracker vom 03.05.2010 an die Verfasser.

¹⁸ AGB von eTracker: <http://www.etracker.com/de/agb.html>. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

schutzoptionen aktiviert und die „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ abschließt.

WiredMinds bietet in seiner ASP-Lösung eine Geolokalisation und Firmenidentifikation auf Basis der IP-Nummer an. Für eine legale Nutzung ermöglicht WiredMinds nach eigenen Angaben eine Verkürzung der IP-Nummer. Die Betreiber müssen diese Option selber aktivieren und auch festlegen, ob die Geolokalisierung auf Basis der vollständigen oder verkürzten IP-Nummer erfolgen soll. Ggf. funktioniert die angebotene Firmenidentifikation mit verkürzter IP-Nummer nicht oder nicht richtig. Damit liegt ein legaler Betrieb in der Verantwortung der Betreiber. Betreiber sollen nach Angaben von WiredMinds einen Link zur Verfügung gestellt bekommen, der Besuchern erlaubt, der Profilbildung zu widersprechen. Außerdem hat das Unternehmen angekündigt, auf der eigenen Webpräsenz in der nächsten Zeit den Widerspruchslink zusammen mit den überarbeiteten AGB und einer geänderten Datenschutzerklärung zu veröffentlichen. Die AGB sollen überarbeitet werden, um die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG zu erfüllen. Bis dahin kann der Dienst nur legal genutzt werden, sofern die Datenschutzoptionen aktiviert, der Widerspruchslink auf der Betreiber-Webseite installiert und ein Individualvertrag geschlossen wurde.

Richtig konfiguriert kann WiredMinds mit Individualvertrag legal genutzt werden

StatCounter betrachtet die Besucherprofile als Eigentum von sich und den jeweiligen Webseitenbetreibern. Sie räumen sich ein Nutzungsrecht im Rahmen der Datenschutzerklärung ein. Diese nimmt aber gerade zur Frage der Datennutzung keine Stellung. Dies ist unzulässig. Allein dieser und weitere hier nicht aufgezählte Mängel erlauben keinen Einsatz von StatCounter in Deutschland.

Die Nutzung von StatCounter ist in Deutschland nicht erlaubt

Stats4Free führt nach telefonischen Angaben eine Geolokalisation mit verkürzter IP-Nummer durch. Eine Widerspruchsmöglichkeit ist ebenfalls vorhanden. Die AGB erfüllen aktuell nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung. Der Betreiber hat eine Überarbeitung in Aussicht gestellt. Bis dahin sollten zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

Stats4Free kann mit zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden

Econda bietet eine Widerspruchsmöglichkeit an. Der Dienst anonymisiert IP-Nummern vor der Geolokalisation. Damit erfüllt er alle technischen Datenschutzerfordernisse. Eine Hinweispflicht für die Betreiber findet sich auf der Webseite. In den AGB fehlt diese jedoch, so dass ein Betreiber den empfohlenen Text erst suchen muss. Econda trägt das Siegel „Geprüfter Datenschutz“ des TÜV Saarland. Gemäß der Kurzfassung der Prüfungsgrundlage konzentriert sich die Prüfung auf die Sicherheit der Daten, d.h. bspw. auf bauliche Anforderungen, Verschlüsselung oder Zugriffsregelungen.¹⁹ Der in dem Zertifikat angegebene „Anforderungskatalog Datenschutz – V 1.2“ ist nicht öffentlich zugänglich. Ob der Dienst die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises erfüllt, ist dem Zertifikat daher nicht zu entnehmen.

Econda erfüllt die technischen Anforderungen an den Datenschutz

¹⁹ Prüfgrundlage zum Datenschutz TÜV Saarland, Version 1.0 SL 10.12.2009: <http://zertifikatsabfrage.tuev-saar.net/fileadmin/pdf/tekit.pdf>. Seite 3. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

Nedstat verfehlt die technischen Anforderungen an den Datenschutz

Die **Nedstat GmbH** ist die deutsche Tochter der niederländischen Nedstat BV. Damit unterliegen beide Unternehmen der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46EG. Diese setzt die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises nicht außer Kraft. Gemäß der Datenschutzerklärung für die Nedstat-Webpräsenz – Datenschutzerklärungen für die Webstatistikdienstleistungen waren nicht zu finden – werden IP-Nummern zur Geolokalisation und Unternehmensidentifikation eingesetzt. Eine Unternehmensidentifikation bedarf unverkürzter IP-Nummern. Eine Widerspruchsmöglichkeit besteht nicht. Die AGB erfüllen die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung nicht. Die von Nedstat offerierte Möglichkeit, Statistikprofile mit Daten aus CRM-, ERP- oder Buchhaltungssystemen anzureichern, läuft Gefahr gegen § 15 Abs. 3 TMG zu verstoßen und dürfte in der Folge in Deutschland nicht verwendet werden. Ein Zusammenführen von aggregierten Daten ohne Personenbezug ist indes erlaubt.

Webtrends kann mit Anpassungen und einem Individualvertrag legal genutzt werden

Webtrends bietet eine etwas umständliche Widerspruchsmöglichkeit an, da der Widerspruchs-Cookie per E-Mail angefordert werden muss. Dabei werden zusätzliche personenbezogene Daten, nämlich E-Mail-Adresse und Absender, übermittelt. Für eine Geolokalisation, können die IP-Nummern verkürzt genutzt werden. Durch Anpassen des Script-Codes kann der Betreiber die Nutzung der IP-Nummern auch ganz verhindern. Dedizierte AGB existieren nicht, da individuelle Verträge geschlossen werden. Das Unternehmen verarbeitet die Daten in den USA im Rahmen des Safe Harbor Abkommens. Nach eigenen Angaben lässt es seine Datensicherheit zertifizieren. Die Privacy Policy erklärt

„We may tie your IP address to information we automatically collect on our Sites. We may also tie information we automatically collect with personal information, such as your login ID and information you give us at registration.“²⁰

Da Webtrends für die Webanalyse ihrer eigenen Firmenpräsenz www.webtrends.de das eigene Tool Analytics 9 nutzt, nehmen wir an, dass mit den IP-Adressen der Webseitenbesucher der Kunden selbiges geschehen kann. Eine solche Regelung wäre nach § 15 Abs. 3 TMG für deutsche Webseiten verboten. Das Produkt „Visitor Data Mart“ verknüpft weiterhin Nutzungsprofile mit personenbezogenen Daten, wie bspw. E-Mail-Adressen. Ob ein legaler Einsatz dieses Produktes in Deutschland möglich ist, erscheint daher höchst zweifelhaft. Gleiches gilt für die Anreicherung von Besucherprofilen mit CRM- und anderen Daten. Solange die Datenschutzoptionen verwendet werden, ein Individualvertrag geschlossen wird und auf eine Datenverknüpfung oder -anreicherung verzichtet wird, kann Webtrends in Deutschland legal verwendet werden.

Omniture SiteCatalyst entspricht nicht den Anforderungen des Düsseldorfer Kreises

Omniture SiteCatalyst gehört zu Adobe. Der Firmensitz ist in den USA. Damit gelten verschärfte Anforderungen an eine Datenübermittlung, auf die wir hier nicht im Einzelnen eingehen.²¹ Eine Wider-

²⁰ URL: <http://www.webtrends.com/AboutWebtrends/PrivacyPolicy.aspx>. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

²¹ Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. URL:

spruchsmöglichkeit wird angeboten. Es fehlt jedoch ein Hinweis darauf, ob IP-Nummern verkürzt oder vollständig verwendet werden. Die fehlende Verkürzung der IP-Nummer lässt eine legale Nutzung in Deutschland nicht zu. AGB sind auf der Webseite nicht vorhanden. Die Datenschutzerklärung bezieht sich nur auf Omniture selber und nicht auf die Betreiber, die Omniture SiteCatalyst nutzen. Damit sind Regelungen, die für die Auftragsdatenverarbeitung notwendig wären, nicht aufzufinden.

Webtrekk verfügt wie Econda über das Siegel „Geprüfter Datenschutz“ des Tüv Saarland. Wie bei Econda ausgeführt, lässt sich aus der Tüv-Prüfung nicht schließen, dass die Kriterien des Düsseldorfer Kreises eingehalten werden. Die Datenschutzerklärung bezieht sich auf die eigene Website von Webtrekk. Da Webtrekk seinen eigenen Analysedienst einsetzt, beleuchtet sie auch die Möglichkeiten von Webtrekk Q3. Die Formulierung

„Wir speichern die IP-Adresse nicht dauerhaft, sondern verwenden sie zum einen für die Sessionerkennung, für die Abwehr von Attacken und für die Geolokalisierung im Rahmen der Webanalyse.“²²

legt nahe, dass unverkürzte IP-Nummern für die Geolokalisation verwendet werden. Eine Widerspruchsmöglichkeit wird über einen Cookie angeboten. AGB sind nicht vorhanden, so dass eine Aussage über deren Konformität mit einer Auftragsdatenverarbeitung nicht möglich ist.

Woopra ist ein relativ neuer Dienst aus den USA. Er bietet weder eine Geolokalisation mit Verkürzter IP-Nummer noch eine Widerspruchsmöglichkeit an. Die „Terms of Use“ und die „Privacy Policy“ erfüllen zudem nicht die Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung. Eine legale Nutzung ist in Deutschland deshalb nicht möglich.

Die Datenschutzerklärung auf der Webtrekk-Webseite lässt vermuten, dass IP-Adressen unzulässig verwendet werden

Woopra kann in Deutschland nicht legal genutzt werden

https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/InternationalerDatenverkehr/Inhalt2/Schutz_der_Persoelenlichsrechte/Schutz_der_Persoelenlichsrechte.php. Letzter Zugriff: 2010-05-11. Hier sind die geltenden Anforderungen für eine Datenübermittlung z.B. in die USA dargestellt.

²² Datenschutzerklärung. URL: <http://www.webtrekk.de/datenschutzerklaerung.html>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

	Google Analytics	eTracker
Anbieter	Google Inc.	etracker GmbH
Sitz des Anbieters	USA	Deutschland
URL	www.google.com	www.etracker.com
Preis	Kostenlos	Kostenlos & ab 9,90 € / Monat
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	-	✓
Verkürzte IP-Nummer	✓ (Einstellbar)	✓ (Einstellbar)
Geolokalisation mit verkürzter IP	✓ (Einstellbar)	✓ (Einstellbar)
Betreibt keine weiteren personalisierten Dienste	-	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	Google	Betreiber (außer bei Lite)
Datenarten aufgeführt	-	✓
Datensicherheitsmaßnahmen	-	✓
Mitwirkungspflichten	-	✓ ²³
Unterauftragsverhältnisse	-	✓
Mitteilungspflicht	-	✓
Weisungsbefugnisse	-	✓
Rückgabe- & Löschpflicht	-	✓
Verbot der Datenweitergabe	-	✓
Datenverarbeitung innerhalb EWR	-	✓
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	✓	✓
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	✓
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	-	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	+
AGB regeln Hinweispflichten	-	+
Fazit: Legale Nutzung ist	nicht möglich	möglich
Quellen	24, 25	26, 27, 28

²³ Mitwirkungsrechte bei der Erstellung eines Verzeichnisses usw. sind geregelt. Da keine vollständigen IP-Nummern gespeichert werden – sofern der Betreiber die entsprechende Option eingestellt hat –, sind weitere Mitwirkungspflichten z.B. bei Korrektur- oder Auskunftersuchen nicht notwendig. Es liegen keine personenbezogenen Daten vor.

²⁴ Lizenzbedingungen für Google Analytics:

http://www.google.com/intl/de_ALL/analytics/tos.html. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

²⁵ Datenschutzerklärung für Google: <http://www.google.com/privacypolicy.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

²⁶ AGB von eTracker: <http://www.etracker.com/de/agb.html>. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

²⁷ Datenschutzerklärung eTracker: <http://www.etracker.com/de/datenschutz.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

²⁸ eTracker (2010): Vereinbarung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Version 1.0 / Stand 03.03.2010: Auf Anfrage zugesandt.

	WiredMinds (ASP-Lösung)	Statcounter.com
Anbieter	WiredMinds AG	StatCounter
Sitz des Anbieters	Deutschland	Irland
URL	www.wiredminds.de	www.statcounter.com
Preis	k. A.	kostenlos & ab \$ 9 / Monat
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓ (Optional für Betreiber)	-
Verkürzte IP-Nummer	✓ (Einstellbar)	-
Geolokalisation mit verkürzter IP	✓ (Einstellbar)	-
Betreibt keine weiteren personalisier-ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	Betreiber	Statcounter und Betreiber
Datenarten aufgeführt	-	-
Datensicherheitsmaßnahmen	-	-
Mitwirkungspflichten	-	-
Unterauftragsverhältnisse	-	-
Mitteilungspflicht	-	-
Weisungsbefugnisse	-	-
Rückgabe- & Löschpflicht	-	-
Verbot der Datenweitergabe	-	-
Datenverarbeitung innerhalb EWR	✓	-
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	Empfehlung	-
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	+	-
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	-
AGB regeln Hinweispflichten	-	-
Fazit: Legale Nutzung ist	mit Individualvertrag möglich	nicht möglich
Quellen	29, 30, 31, 32, 33	34, 35

²⁹ AGB WiredMinds: <http://www.wiredminds.de/rechtliches/allgemeine-geschaeftsbedingungen.html>. Letzter Zugriff: 2010-07-09.

³⁰ Datenschutzerklärung WiredMinds: <http://www.wiredminds.de/rechtliches/datenschutz.html>. Letzter Zugriff: 2010-07-09.

³¹ Datenschutzhinweise WiredMinds: <http://www.wiredminds.de/?id=414>. Letzter Zugriff: 2010-07-09.

³² TÜV Gutachten zu WiredMinds: http://www.wiredminds.de/fileadmin/de/images/PDFs/DSB_TUEV-WiredMinds.pdf. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

³³ Schriftliche Auskunft von Wiredminds an die Verfasser vom 2010-07-07.

³⁴ StatCounter - Terms and Conditions: <http://www.statcounter.com/terms.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

³⁵ StatCounter - Privacy Policy: <http://www.statcounter.com/privacy.html>. Letzter Zugriff: 2010-03-05

	Stats4Free.de	Econda (Site Monitor)
Anbieter	stats4free.de	econda GmbH
Sitz des Anbieters	Deutschland	Deutschland
URL	www.stats4free.de	www.econda.de
Preis	kostenlos	ab 29,90 € / Monat
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓	✓
Verkürzte IP-Nummer	✓	✓
Geolokalisation mit verkürzter IP	✓	✓
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	k. A.	Betreiber
Datenarten aufgeführt	✓	-
Datensicherheitsmaßnahmen	k. A.	-
Mitwirkungspflichten	-	-
Unterauftragsverhältnisse	-	-
Mitteilungspflicht	-	-
Weisungsbefugnisse	-	-
Rückgabe- & Löschpflicht	-	-
Verbot der Datenweitergabe	✓	-
Datenverarbeitung innerhalb EWR	-	✓
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	-	✓ (nur auf Webseite)
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	✓ (nur auf Webseite)
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	+	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	-
AGB regeln Hinweispflichten	-	+
Fazit: Legale Nutzung ist	mit Individualvertrag möglich	mit Individualvertrag möglich
Quellen	36, 37, 38	39, 40, 41

³⁶ AGB von stats4free.de: <http://www.stats4free.de/index.php?page=agbs>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

³⁷ Datenschutzerklärung von stats4free.de: <http://www.stats4free.de/index.php?page=datenschutz>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

³⁸ Mündliche Auskunft an die Verfasser am 29.04.2010.

³⁹ Datenschutz bei econda: <http://www.econda.de/econda/datenschutz.html>. Letzter zugriff: 2010-05-07.

⁴⁰ Datenschutzerklärung von econda: <http://www.econda.de/econda/datenschutz/datenschutzerklaerung.html>. Letzter zugriff: 2010-05-07.

⁴¹ AGB von econda: <http://www.econda.de/econda/agb.html>. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

	Nedstat (Sitestat)	Webtrends (Analytics 9)
Anbieter	Nedstat GmbH Mutter: Nedstat BV	Webtrends Inc.
Sitz des Anbieters	Deutschland, Mutter: Niederlande	USA
URL	www.nedstat.de	www.webtrends.com
Preis	k.A.	k.A.
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	-	✓
Verkürzte IP-Nummer	-	✓ (Einstellbar, siehe Text)
Geolokalisation mit verkürzter IP	-	✓ (siehe Text)
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	k.A.	Betreiber
Datenarten aufgeführt	-	Individualvertrag mit Betreiber
Datensicherheitsmaßnahmen	Allgemein auf Webseite, nicht in AGB beschrieben	Individualvertrag mit Betreiber
Mitwirkungspflichten	-	Individualvertrag mit Betreiber
Unterauftragsverhältnisse	-	Individualvertrag mit Betreiber
Mitteilungspflicht	-	Individualvertrag mit Betreiber
Weisungsbefugnisse	-	Individualvertrag mit Betreiber
Rückgabe- & Löschpflicht	-	Individualvertrag mit Betreiber
Verbot der Datenweitergabe	-	Individualvertrag mit Betreiber
Datenverarbeitung innerhalb EWR	✓	-
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	Pauschal ohne Textvorschlag	Pauschal ohne Textvorschlag
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	-	+
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	-
AGB regeln Hinweispflichten	-	-
Fazit: Legale Nutzung ist	Nicht möglich	mit Individualvertrag möglich
Quellen	42, 43	44, 45, 46, 47

⁴² Datenschutzrichtlinie von Nedstat: <http://www.nedstat.de/datenschutz>. Letzter Zugriff: 2010-05-13. die Datenschutzrichtlinie bezieht sich nur auf die Webseite. Es werden dort Datenschutzrichtlinien für den Dienst Sietstat erwähnt. Diese sind aber nicht zu finden.

⁴³ AGB von Nedstat: http://www.nedstat.com/downloads/terms_of_use/general_terms_de.pdf. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

⁴⁴ Privacy Policy von Webtrends: <http://www.webtrends.com/AboutWebtrends/PrivacyPolicy.aspx>. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

⁴⁵ Terms of use von Webtrends: <http://www.webtrends.com/AboutWebtrends/TermsOfUse.aspx>. Letzter Zugriff: 2010-05-13.

⁴⁶ Webtrends: FAQs on EU data protection requirements. Version: 2010-03-12

⁴⁷ Mündliche Auskunft an die Verfasser am 16.06.2010. Auskunft per E-Mail an die Verfasser am 2010-06-25 und 2010-06-26.

	Omniture SiteCatalyst	Webtrekk-Q3
Anbieter	Adobe Systems Incorporated	Webtrekk GmbH
Sitz des Anbieters	USA	Deutschland
URL	www.omniture.com	www.webtrekk.de
Preis	k.A.	k.A.
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Widerspruchsmöglichkeit	✓	✓
Verkürzte IP-Nummer	-	-
Geolokalisation mit verkürzter IP	-	-
Betreibt keine weiteren personalisier- ten Dienste	✓	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Daten sind Eigentum von	Keine AGB	Keine AGB
Datenarten aufgeführt	Keine AGB	Keine AGB
Datensicherheitsmaßnahmen	Keine AGB	Keine AGB
Mitwirkungspflichten	Keine AGB	Keine AGB
Unterauftragsverhältnisse	Keine AGB	Keine AGB
Mitteilungspflicht	Keine AGB	Keine AGB
Weisungsbefugnisse	Keine AGB	Keine AGB
Rückgabe- & Löschpflicht	Keine AGB	Keine AGB
Verbot der Datenweitergabe	Keine AGB	Keine AGB
Datenverarbeitung innerhalb EWR	-	k.A.
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)		
Hinweispflicht auf Nutzung	-	-
Hinweispflicht auf Widerspruch	-	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)		
Technik	-	-
Genügen AGB § 11 BDSG?	-	-
AGB regeln Hinweispflichten	-	-
Fazit: Legale Nutzung ist	Nicht möglich	Nicht möglich
Quellen	48	49

⁴⁸ Datenschutzrichtlinien von Omniture.com: <http://www.omniture.com/de/privacy/policy>. Letzter Zugriff: 2010-05-07.

⁴⁹ Datenschutzerklärung von Webtrekk: <http://www.webtrekk.de/datenschutzerklaerung.html>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

Woopra	
Anbieter	iFusion Labs, LLC
Sitz des Anbieters	USA
URL	www.woopra.com
Preis	kostenlos & ab \$ 4.95 / Monat
Technik (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)	
Widerspruchsmöglichkeit	-
Verkürzte IP-Nummer	-
Geolokalisation mit verkürzter IP	-
Betreibt keine weiteren personalisierten Dienste	✓
Konformität AGB mit § 11 BDSG (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)	
Daten sind Eigentum von	Betreiber
Datenarten aufgeführt	-
Datensicherheitsmaßnahmen	-
Mitwirkungspflichten	-
Unterauftragsverhältnisse	✓
Mitteilungspflicht	-
Weisungsbefugnisse	-
Rückgabe- & Löschpflicht	-
Verbot der Datenweitergabe	✓
Datenverarbeitung innerhalb EWR	-
Hinweispflichten in AGB/Lizenz (✓ = erfüllt, - = nicht erfüllt)	
Hinweispflicht auf Nutzung	-
Hinweispflicht auf Widerspruch	-
Bewertung (+ = Datenschutzkonform, - = Datenschutzmangel)	
Technik	-
AGB regeln Hinweispflichten	-
Genügen AGB § 11 BDSG?	-
Fazit: Legale Nutzung ist	
	Nicht möglich
Quellen	50, 51

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises betrifft auch die Reichweitenmessung der **IVW**. Um eine Session ohne Cookie zu identifizieren, nutzt die IVW die IP-Nummer.⁵² Eine Geolokalisation auf Basis der IP-Nummer, um inländische von ausländischen Besuchern zu unterscheiden, wird ebenfalls durchgeführt. Die Verwendung von unverkürzten IP-Nummern und das Fehlen einer Widerspruchsmöglichkeit stehen im Widerspruch zum Beschluss des Düsseldorfer Kreises. Hier sollte die IVW nachbessern, um die Reichweitenmessung

IVW nutzt IP-Nummern unverkürzt und eine Widerspruchsmöglichkeit besteht nicht

Die IVW-Richtlinien für Online-Angebote entsprechen nicht den Anforderungen des BDSG

⁵⁰ Terms of use von Woopra: <http://www.woopra.com/tos/>. Letzter zugriff: 2010-06-04.

⁵¹ Privacy Policy von Woopra: <http://www.woopra.com/privacy/>. Letzter Zugriff: 2010-06-04.

⁵² Anlage 1 zu den IVW-Richtlinien für Online-Angebote: http://daten.ivw.eu/download/pdf/Anlage1_Richtlinien_v2_2.pdf. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

rechtskonform umzusetzen. Betreiber, die der IVW angeschlossen sind, müssen ihre Besucher über die Reichweitenmessung informieren. Die IVW-Richtlinien für Online-Angebote⁵³ entsprechen nicht den Anforderungen des § 11 BDSG. Deshalb müssen entweder die Angebote geändert oder die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung einzelvertraglich festgelegt werden. In einer Stellungnahme⁵⁴ signalisiert die IVW, dass sie ihr Verfahren an die datenschutzrechtlichen Anforderungen anpassen will.

⁵³ IVW-Richtlinien für Online-Angebote: <http://www.ivw.de/index.php?menuid=25>. Letzter Zugriff: 2010-03-05.

⁵⁴ Golem.de (2010): Xamit - auch die IVW ist nicht datenschutzkonform. URL: [http://www.golem.de/showhigh2.php?file=/1004/74798.html&wort\[\]=xamit](http://www.golem.de/showhigh2.php?file=/1004/74798.html&wort[]=xamit). Letzter Zugriff: 2010-05-07.

6 Fazit

Der Beschluss des Düsseldorfer Kreises trifft die meisten Statistikdienstleister unvorbereitet. Econda, eTracker, stats4free, Webtrends und WiredMinds ermöglichen Webseitenbetreibern eine legale Reichweitenmessung. Jedoch muss der Betreiber die entsprechenden Datenschutzoptionen erst einstellen. eTracker stellt eine „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ bereit. Nach deren Unterzeichnung durch den Betreiber kann der Dienst legal genutzt werden.

Econda, eTracker, stats4free, Webtrends und WiredMinds ermöglichen nach individuellen Anpassungen eine gesetzeskonforme Statistik-Erstellung

Die AGB von Econda, stats4free und WiredMinds entsprechen zurzeit nicht den Anforderungen des Gesetzgebers an eine Auftragsdatenverarbeitung. stats4free und WiredMinds haben jedoch eine zeitnahe Anpassung ihrer AGB in Aussicht gestellt. Betreiber müssen deshalb Individualverträge abschließen oder eine Umgestaltung sämtlicher Standardverträge bzw. der AGB fordern. Webtrends setzt von vorneherein auf Individualverträge.

Alle übrigen Dienstleister stolpern insbesondere über

- die Nutzung von unverkürzten IP-Nummern für eine Geolokalisation und
- die fehlende Widerspruchsmöglichkeit gegen die Profilbildung.

Andere getestete Dienstleister verwenden unverkürzte IP-Nummern, viele bieten keine Möglichkeit zum Widerspruch

Bei kostenlosen Diensten nutzt der Anbieter die gewonnenen Besucherprofile i. d. R. für eigene Zwecke. Kostenlos bedeutet jedoch nicht umsonst. Vielmehr erfolgt die Bezahlung hier mit Besucherprofilen anstelle von Geld, die gegen die Anforderungen des Düsseldorfer Kreises verstößt. Für die Anbieter kostenloser Dienste steht damit ihr Geschäftsmodell infrage.

Besonders misslich ist, dass bis auf einen Dienstleister alle anderen getesteten die Anforderungen des novellierten Bundesdatenschutzgesetzes zur Auftragsdatenverarbeitung in ihren AGB oder Zusatzverträgen nicht umgesetzt haben. Damit liegt die Last, einen datenschutzkonformen Vertrag zu formulieren oder auf eine Änderung sämtlicher Verträge des Dienstleisters drängen zu müssen beim Betreiber der Webseite. Keine gute Entwicklung für ein Massengeschäft wie Webstatistiken.

Nur ein getesteter Dienst hat die Anforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG in den AGB umgesetzt

Ohne einen Vertrag, der die nicht Datenschutzrechtlich unzureichenden AGB beseitigt, droht dem Webseitenbetreiber ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Denn eine Webstatistik ist eine Auftragsdatenverarbeitung, für die ein schriftlicher Vertrag gemäß § 11 BDSG zu schließen ist. Für eine Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage kann noch einmal ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro hinzu kommen.

Für Ordnungswidrigkeiten drohen Bußgelder von insgesamt 100.000 Euro

Welche Punkte in einem solchen Vertrag aus Datenschutzsicht mindestens geregelt sein müssen, zeigt unsere Checkliste im Anhang.

Die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) misst für zahlreiche Verlage die Reichweite ihrer Online-Publikationen. Weil sie die Grundlage für die Anzeigenpreise liefert, stellt die IVW einen zentralen Pfeiler der deutschen Werbewirtschaft dar. Die noch fehlende Konformität mit den Kriterien des Düsseldorfer Kreises bringt sowohl die betroffenen Verlage als auch die deutsche Werbewirtschaft in Bedrängnis. Positiv zu sehen sind jedoch die aktuellen Bemühungen der IVW, den Statistikdienst und die Verträge zeitnah gesetzeskonform zu gestalten.

Um ihre Kunden vor möglichen Bußgeldern zu schützen, besteht für Statistik-Dienstleister dringender Handlungsbedarf

Für die Dienstleister besteht also dringender Handlungsbedarf, um ihre Kunden zu schützen. Webseitenbetreiber sollten ihre Dienstleister und das angebotene Webstatistik-Tool offensiv auf die genannten Datenschutz-Kriterien hin überprüfen, um nicht datenschutzrechtliche Gebote zu verletzen. TÜV-Zertifikate oder Datenschutzsiegel der Datenschutz-Aufsichtsbehörden der jeweiligen Länder können hierbei eine erste Orientierung geben. Transparenz und Gesetzeskonformität können sie jedoch erst dann bieten, wenn die Prüfkriterien zum einen bundesweit einheitlich und zum anderen öffentlich zugänglich sind. Bis dahin muss sich der Webseitenbetreiber bei der Auswahl seines Dienstes selber um dessen Datenschutzkonformität kümmern, um kein Bußgeld zu riskieren.

7 Anhang: Neue Vorschriften für Verträge – Bußgeld möglich

Seit 01.09.2009 gelten durch die zweite Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erweiterte Anforderungen im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG). In der Praxis dürfte so gut wie kein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung alle Gesetzesvorgaben erfüllen. Da es keine Übergangsfristen gibt, sollten Altverträge zügig geprüft und angepasst werden.

Vergisst man einen der gesetzlich geforderten Punkte, kann das zu einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro führen.

7.1 Welche Verträge sind betroffen?

Bei einer Auftragsdatenverarbeitung (ADV) verlangt das BDSG jetzt einen schriftlichen Vertrag. Eine ADV liegt meist dann vor, wenn Dienstleister personenbezogene Daten, z.B. von Kunden, Lieferanten oder Mitarbeitern des Auftraggebers, verarbeiten.

Beispiele:

- Webstatistiken im Internet
- Gehalt- und Finanzbuchhaltung sowie Personalwirtschaft
- IT-Administration (vom BDSG der ADV gleichgestellt)
- Direktmarketing, wie z.B. Call Center oder Lettershop
- Versand und Logistik

7.2 Was ist zu beachten?

- Der Auftraggeber verantwortet die Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer ist lediglich sein Erfüllungsgehilfe.
- Ein Auftraggeber haftet für alle Datenschutzverstöße seines Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber hat die Kontrollpflicht, ob der Auftragnehmer die Daten ausschließlich gemäß dem Vertrag verarbeitet und sicher aufbewahrt und zwar
 - vor Auftragserteilung und
 - regelmäßig während der Vertragslaufzeit.
- Kontrollen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Checkliste für gesetzeskonforme Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG:

	Erfüllt	Nicht erfüllt
Ist der Vertrag schriftlich abgefasst?		
Ist der Auftragsgegenstand konkret beschrieben?		
Enthält der Vertrag Aussagen zu Laufzeit und Vergütung?		
Werden Umfang und Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschrieben?		
Sind sowohl der Kreis der betroffenen Personen wie auch die Datenarten erläutert?		
Werden technische und organisatorische Maßnahmen („IT-Sicherheitskonzept“) des Auftragnehmers zur Datensicherheit festgelegt?		
Sind Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers hinsichtlich Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten geregelt?		
Gibt es eine Regelung zu Unterauftragsverhältnissen?		
Wurden die Kontrollen des Auftragnehmers und die nötigen Mitwirkungsrechte festgelegt?		
Existiert eine Mitteilungspflicht des Auftragnehmers bei Datenschutzverstößen, Sicherheitsproblemen oder Vertragsverletzungen?		
Sind die Weisungsbefugnisse beim Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt? D.h. welche Person darf Weisungen wem erteilen?		
Ist es dem Auftragnehmer verboten, ohne Weisung des Auftraggebers zu handeln?		
Gibt es eine Rückgabe- und Löschpflicht von personenbezogenen Daten nach Auftragsende?		
Existiert eine Verpflichtung für den Auftragnehmer, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten?		

Wenn mindestens ein Kriterium nicht erfüllt ist, besteht für Sie dringender Handlungsbedarf.

Sprechen Sie uns an: 0211/58 300 330 oder info@xamit.de.

8 Weitere Studien von XAMIT zum Thema Datenschutz

Alle Studien und ausgewählte Fachbeiträge finden Sie zum kostenlosen Download auf unserer Webpräsenz.⁵⁵

Datenschutzbarometer 2009 – (kein) Datenschutz in Deutschland

Für das Datenschutzbarometer 2009 wurden alle 23 den Ländern unterstehenden Aufsichtsbehörden angeschrieben und ihre Stellenanzahl in Vollzeitäquivalenten erfragt. Das Ergebnis: Ein Unternehmen muss - statistisch betrachtet - alle 39.400 Jahre mit einer Datenschutzüberprüfung rechnen. Außerdem wurden 24.376 deutsche Webpräsenzen auf die Einhaltung geltender Datenschutzbestimmungen untersucht. 61 von 100 Webseiten verstoßen gegen geltendes Datenschutzrecht oder bieten Grund zur Beanstandung.

Parteien und Datenschutz - Datenschutzpraxis deutscher Parteien und parteinaher Organisationen

Keine der im Bundestag vertretenen Parteien handelt beim Thema Datenschutz uneingeschränkt gesetzeskonform. Untersucht wurden u.a. der Umgang mit Online-Spenden oder das Vorhandensein eines datenschutzrechtlich vorgeschriebenen Verfahrensverzeichnis. In Summe werden etwa ein Drittel der denkbaren Verstöße auch begangen. Das heißt, entsprechende gesetzliche Vorschriften werden von den Parteien und deren verwandten Organisationen vielfach ignoriert.

Wissen Sie, was Sie tun? Wissen Sie, wer es noch weiß? - Surfen im Internet

Wer protokolliert das Surfverhalten im World Wide Web? Wer ist Marktführer beim Web Tracking? Werden Besucher über eine Datenerhebung informiert? Wer kann technisch Bewegungsprofile mit Namen verknüpfen? Antworten gibt unsere Studie.

Wie Unternehmen im Internet bei Konsumenten Misstrauen säen

Gut 85 Prozent aller Unternehmen und Behörden in Deutschland, die durch den Einsatz von Dialoginstrumenten personenbezogene Daten ihrer Website-Besucher sammeln, verzichten auf jegliche Information dahingehend, was mit diesen Daten geschieht. So lautet das Ergebnis einer repräsentativen Studie der XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH, bei der im Februar 2008 mehr als 815.000 Webseiten privater Firmen und öffentlicher Institutionen begutachtet wurden.

⁵⁵ <http://www.xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>

9 Beiträge von XAMIT in Fachmedien

Nur ein Vollzugsdefizit? – Parteien vernachlässigen den Datenschutz.
FlfF-Kommunikation 4/2009

Datenschutz auf Webpräsenzen: Ergebnisse des XAMIT Datenschutzbarometers 2008. Datenschutz und Datensicherheit 10/2009.

Vertrauensvolle Datenverwendung: Basis des Geschäftserfolges.
direkt marketing 5/2009

Umgang mit Datenschutzerklärungen im Internet. Datenschutz und
Datensicherheit 1/2009

Datenschutz bei Webstatistiken. Datenschutz und Datensicherheit
4/2008.

XAMIT – der Datenschutz- und IT-Spezialist für den Mittelstand

Die Anforderungen an Unternehmen im Bereich IT-Sicherheit und Datenschutz steigen ständig. Zudem müssen unterschiedlichste gesetzliche Vorgaben erfüllt werden. Mangelnde Compliance ist ein Unternehmensrisiko, das sich kein Unternehmen leisten kann. Mit XAMIT steigt Ihr Sicherheitsniveau. Mögliche Risiken werden minimiert.

Unsere Experten vereinen IT-technisches, betriebswirtschaftliches und rechtliches Know-how. So werden Unternehmenswerte geschützt und die Kosten bleiben im Rahmen.

XAMIT entlastet Sie und Ihr Team, denn wir kümmern uns um die Details.

Leistungen für Datenschutz und IT-Sicherheit

- Stellung von Datenschutzbeauftragten (TÜV-geprüft)
- Ermittlung von Compliance-Verstößen, Sicherheitslücken und Klassifikation der Risiken
- Entwicklung eines individuellen Datenschutzkonzepts
- Steigerung des IT-Sicherheitsniveaus
- Beratung und Schulung

Ihre Vorteile mit XAMIT

- gebündelte Themen- und Branchen-Erfahrung
- Experten-Team aus Informatikern, Betriebswirten, Juristen und Pädagogen
- anerkanntes Fachwissen
- neutral und unabhängig von Herstellern
- die Kosten im Blick
- Synergieeffekte inklusive

Entlasten Sie Ihr Team und schützen Sie Ihren Erfolg.
Sprechen Sie uns an.

XAMIT Bewertungsgesellschaft mbH – Werte schützen

Monschauer Str. 12
40549 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 58 300 330
Fax: 0211 / 58 300 331

www.xamit.de
info@xamit.de

XAMIT-Leistungen stehen für begutachtete Kompetenz und Qualität: Das Unternehmen ist geprüftes Mitglied im Beraternetzwerk des IBWF Instituts e.V.

